



Gemeinderat

Anordnung der Ersatzwahl

eines Mitgliedes des Gemeinderates von Neuenkirch für den Rest der Amtsdauer 2016 - 2020

Gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 beschliesst der Gemeinderat Neuenkirch die Anordnung der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates von Neuenkirch für den Rest der Amtsdauer 2016 - 2020.

Abstimmungstag

Auf **Sonntag, 10. Juni 2018**, wird unter dem Vorbehalt einer stillen Wahl die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates von Neuenkirch angesetzt.

Stille Wahl

1. Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig. Die Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 23. April 2018, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch eintreffen.
2. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Neuenkirch zu unterzeichnen.
3. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familienname und Vorname, Wohnort mit genauer Adresse, Geburtsjahr; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
4. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
5. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge werden diese gemäss § 31 des Stimmrechtsgesetzes vom Gemeinderat geprüft und allenfalls bereinigt.
6. Wird nach Bereinigung der Wahlvorschläge nicht mehr als ein Kandidat oder eine Kandidatin als Mitglied des Gemeinderates vorgeschlagen, so ist er oder sie unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.

Urnenwahl

1. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Das Stimmregister wird am Dienstag, 5. Juni 2018, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wurde.
2. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 18. Mai 2018 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten auf Grund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
3. Der Gemeinderat Neuenkirch hat nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl zu treffen und Farbe, Format sowie Papierqualität der Wahllisten öffentlich bekannt zu machen.
4. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 15. Juli 2018 statt.
5. Dieser Beschluss wird vom Gemeinderat Neuenkirch öffentlich publiziert.

6206 Neuenkirch, 10. Januar 2018

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident:

K. Huber

Gemeindeschreiberin:

A. Stocker

